

Hauptsatzung

der Ortsgemeinde Nauort

vom 14. August 2024

Der Ortsgemeinderat Nauort hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 9. August 2024 auf der Grundlage der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Hauptsatzung das generische Maskulinum verwendet. Die dadurch gewählten Personenbezeichnungen beziehen sich –sofern nicht besonders erwähnt- auf alle Geschlechter.

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Nauort erfolgen in einer von der Verbandsgemeinde näher festgelegten Wochenzeitung oder –im Falle des Absatzes 4- Tageszeitung.

Darüber hinaus werden die öffentlichen Bekanntmachungen auch nachrichtlich auf der Internetseite der Verbandsgemeinde unter der Adresse <http://www.ransbach-baumbach.de> eingestellt.

2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermann Einsicht während der Besuchszeiten bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktagen. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) In den Fällen, in denen eine dringliche Sitzung des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses nicht rechtzeitig in der Wochenzeitung öffentlich bekannt gegeben werden kann, erfolgt die Bekanntmachung in einer Tageszeitung; Absatz 1 gilt entsprechend.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang im Aushängekasten am

Bürgermeisteramt, Schulstraße, Nauort,

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ältestenrat des Ortsgemeinderates

(1) Der Ortsgemeinderat bildet einen Ältestenrat, der den Ortsbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und den Ablauf der Sitzungen des Ortsgemeinderates und seiner Ausschüsse berät.

(2) Dem Ältestenrat gehören der Ortsbürgermeister, die Beigeordneten und die Vorsitzenden der im Ortsgemeinderat vertretenen Fraktionen an. Das Nähere über die Zusammensetzung, die Aufgaben und den Geschäftsgang des Ältestenrates bestimmt die Geschäftsordnung des Ortsgemeinderates.

§ 3

Ausschüsse des Ortsgemeinderates

(1) Der Ortsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse

- a) Haupt- und Finanzausschuss
- b) Rechnungsprüfungsausschuss
- c) Ausschuss für Bauen und Umwelt
- d) Ausschuss für Kultur und Soziales

(2) Weitere Ausschüsse können bei Bedarf vom Ortsgemeinderat gebildet werden.

3) Der Rechnungsprüfungsausschuss und der Haupt- und Finanzausschuss bestehen aus 5 Mitgliedern und Stellvertretern. Die übrigen Ausschüsse bestehen aus 7 Mitgliedern und Stellvertretern. Die Stellvertreter können jedes Ausschussmitglied der Fraktion (Partei / Wählergruppe), von der sie zur Wahl vorgeschlagen sind, vertreten. Die Beigeordneten können an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Den Vorsitz in den Ausschüssen, mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses, führt der Ortsbürgermeister. Der Rechnungsprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, und dessen Stellvertreter.

(5) Die Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Ortsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde gewählt. Mindestens die Hälfte der Mitglieder und Stellvertreter sollen Ratsmitglieder sein. Die Mitglieder und Stellvertreter des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

§ 4

Aufgaben der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse haben innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches grundsätzlich die Beschlüsse des Ortsgemeinderates vorzubereiten.

(2) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, bestimmt der Ortsgemeinderat einen federführenden Ausschuss. Die zuständigen Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.

(3) Der Ortsgemeinderat kann generell oder im Einzelfall durch Beschluss einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten zur abschließenden Entscheidung übertragen, soweit § 32 Abs. 2 GemO nicht entgegensteht.

(4) Die Behandlung und Erledigung von schriftlichen Anregungen und Beschwerden der Einwohner und den ihnen nach § 14 Abs. 3 und 4 GemO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 16 b GemO (kommunales Petitionsrecht) aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung werden dem Haupt- und Finanzausschuss übertragen. Dies gilt nicht für solche Anregungen und Beschwerden, für die der Ortsbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist.

§ 5

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister

Auf den Ortsbürgermeister werden folgende Aufgaben übertragen:

1. Entscheidung über die Nichtausübung des Vorkaufrechts in Verkaufsfällen, bei denen ein gemeindliches Interesse an dem Verkaufsobjekt offensichtlich nicht gegeben ist.
2. Entscheidung über das Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2, § 31 und 33 BauGB und in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden.
3. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmittel zur Fristwahrung
4. Die gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in der Jagdgenossenschaftsversammlung.

§ 6

Beigeordnete

(1) Die Ortsgemeinde hat bis zu 3 Beigeordnete.

§ 7

Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Ortsgemeinderates, des Ältestenrates und der Mitglieder der Ausschüsse

- (1) Die Ratsmitglieder und die Mitglieder des Ältestenrates erhalten keine Aufwandsentschädigung. Gleiches gilt für die Mitglieder der Ausschüsse.
- (2) Nachgewiesener Lohnausfall wird jeweils in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen.
- (3) Selbständig Tätige und Personen, die im häuslichen Bereich tätig sind oder aus anderen Gründen einen Verdienstausfall nicht geltend machen können, erhalten auch für Sitzungen, die vor 18:00 Uhr stattfinden, keinen Entgeltausfall entschädigt.

§ 8

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung nach § 12 Absatz 1 Satz 1 der Entschädigungsverordnung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO).
Diese Aufwandsentschädigung wird gemäß §12 Absatz 1 Satz 2 KomAEVO nach Ablauf einer zweijährigen Amtszeit um 10 Prozent erhöht.

§ 9

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten

- (1) Ein ehrenamtlicher Beigeordneter erhält für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters ebenfalls eine Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 KomAEVO.
Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der in Satz 1 festgelegten Aufwandsentschädigung.
Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums, als einen vollen Tag, so erhält er keine Aufwandsentschädigung.
- (2) § 7 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 10

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 29.02.2012 außer Kraft.

Nauort, den 14. August 2024

